

DKV-Dopingpräventionsbestimmungen

Präambel:

Der Deutsche Kanu-Verband unterstützt ausdrücklich alle Aktivitäten zur Bekämpfung des Dopings. Dazu zählen nicht nur die verschiedenen Maßnahmen zur Ermittlung und Ahndung von Dopingtätern, sondern auch der aktive Einsatz, durch Aufklärung und Information bei allen Sportlerinnen und Sportlern dazu beizutragen, dass Doping abgelehnt wird.

Mit diesen DKV-Dopingpräventionsbestimmungen wird die Teilnahme an Doping-Präventionsschulungen verbindlich geregelt.

1. Schulungsarten

Präventionsschulung 1

Alle Sportler/Sportlerinnen von der Schülerklasse A bis einschließlich Altersklasse Jugend müssen die Dopingpräventionsschulung 1 nachweisen, um an Wettkämpfen teilzunehmen, die nach den Regeln des DKV ausgetragen werden. Die Inhalte dieser Schulung sind auf diese Altersklasse abgestimmt und sie zielen auf die Aufklärung und Information der jungen Sportler und Sportlerinnen hin. Neben altersgerechten Informationen zu Fragen der Dopingprävention und des Kontrollsystems werden auch moralische Werte des dopingfreien Sports vermittelt.

Präventionsschulung 2

Sportler/Sportlerinnen ab der Altersklasse Junioren müssen die Präventionsschulung 2 nachweisen, um an Wettkämpfen teilzunehmen, die nach den Regeln des DKV ausgetragen werden. In dieser Schulung wird genauer auf das Dopingkontrollsystem, die Vorschriften für Medikamente und die Folgen des Dopings eingegangen.

Nachschulung

Alle Sportler/Sportlerinnen, die die Präventionsschulung 2 abgelegt haben, benötigen spätestens 4 Jahre nach dieser Schulung eine Nachschulung, d.h. nach Ablegung der Präventionsschulung 2 gilt der Nachweis dieser Schulung für 4 Jahre als Berechtigung zur Teilnahme an Wettkämpfen, die nach den Regeln des DKV ausgetragen werden. Einzelheiten dieser Nachschulung werden rechtzeitig in diese Bestimmungen aufgenommen.

2. Teilnahmevoraussetzungen an Wettkämpfen

Ab Gültigkeit dieser DKV-Präventionsbestimmungen darf kein Sportler/keine Sportlerin an Wettkämpfen teilnehmen (die nach den Regeln des DKV ausgetragen werden), der/die nicht die Teilnahme an der gem. Ziff. 1 aufgeführten für die jeweilige Altersklasse gültigen Dopingpräventionsschulung nachweist.

Kinder der Schülerklassen C und B müssen keine Dopingpräventionsschulung nachweisen. Dies gilt auch für Kinder der Schülerklasse B, die in der Schülerklasse A zum Einsatz kommen.

Aktive der Seniorenklassen (Altersklassen A, B, C, D), die im Laufe einer Wettkampfsaison an Rennen der Leistungsklassen teilnehmen wollen, müssen analog der Leistungsklassen entsprechende Dopingpräventionsschulungen nachweisen.

Im Drachenboot startende Aktive müssen grundsätzlich alle die entsprechenden Dopingpräventionsschulungen nachweisen.

3. Organisation der Präventionsschulungen

Die Landes-Kanu-Verbände bieten Dopingpräventionsschulungen an. Zur Durchführung der Dopingpräventionsschulungen sind alle A- und B-Trainer berechtigt, die seit 2010 an einer DKV-Fortbildung teilgenommen haben oder die ab 2011 ihre Trainerprüfung bestanden haben, sowie Personen, die an besonderen Multiplikatorenschulungen teilgenommen haben. Berechtigt sind auch externe Referenten, die eine entsprechende Qualifikation besitzen (z.B. Referenten der NADA, der DSJ oder Ärzte sowie Sportwissenschaftler). Zur Unterstützung stellt der DKV Materialien für die Durchführung der Präventionsschulungen zur Verfügung, die von den LKV genutzt werden können.

Als äquivalente Schulungsform ist die online-Schulung anzusehen. Der DKV veröffentlicht im Kanusport und auf seiner Homepage eine Liste möglicher zugelassener e-Learning-Kurse, die von den Sportlern und Sportlerinnen individuell durchlaufen werden müssen. Die Erstschulung der Präventionsschulung 1 ist in der Regel grundsätzlich weiterhin als Präsenzschiilung durchzuführen bzw. zu absolvieren, um den Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine umfassende Einführung in die Thematik zu geben und zahlreich auftretende Fragen direkt beantworten zu können.

4. Nachweis der besuchten Doping-Präventionsschulungen und Verfahren

Alle Sportpassinhaber/innen (entsprechend Ziffer 2) reichen in jedem Jahr fristgerecht vor Beginn der Wettkampfsaison über ihren Verein zusammen mit dem Sportpass und dem Nachweis der sportärztlichen Untersuchung auch den für das jeweilige Sportjahr gültigen Nachweis einer Doping- Präventionsschulung (gemäß Ziffer 1) ein.

Der Nachweis wird geführt durch den schriftlichen Hinweis auf die Teilnahme an der entsprechenden Dopingpräventionsschulung (Ort/Datum/Veranstalter/ggf. Teilnehmerliste/ggf. Sammel- oder Einzelbestätigung/Schulungstyp 1, -2 oder Nachschulung) bzw. den Ausdruck der betreffenden eLearningschulung, bzw. die bisher ausgegebenen Urkunden (übergangsweise).

Die Startberechtigung in einer Kanu-Disziplin (z.B. Kanu-Rennsport, Kanu-Slalom, Kanu-Polo, etc.) für alle Regatten der jeweiligen Wettkampfsaison in dieser Disziplin wird nur nach vollständiger Vorlage dieser Unterlagen erteilt.

Der Inhaber/die Inhaberin eines gültigen Sportpasses wird wie bisher im entsprechenden Landes-Kanu-Verband geführt. Nach Erteilung der Startberechtigung durch Eintrag im Sportpass muss die Bescheinigung über die Doping-Präventionsschulung analog zum Gesundheitszeugnis nicht mitgeführt werden. Wie der Eintrag über eine gültige Sportuntersuchung muss auch der Vermerk über die entsprechende Dopingpräventionsschulung im Sportpass eingetragen werden/sein.

Die LKV sind wegen der mehrjährigen Laufzeiten von Dopingpräventionsschulungen verpflichtet, entsprechende Listen der Schulungsnachweise zu führen.

5. Dopingpräventionsgebühr

Bei Deutschen Meisterschaften wird je Veranstaltung und je Sportler/in in den Altersklasse 13 bis 16 Jahre (Schüler A und Jugend) eine Gebühr von 2,00 € je Sportler/in und in den Altersklassen ab 17 Jahre (Junioren und Leistungsklasse bzw. Masters im Drachenboot) von 3,00 € erhoben. Die Ausrichter der Deutschen Meisterschaften bzw. Masters (Drachenboot) erheben die Gebühren im Auftrag des DKV und leiten sie an den Deutschen Kanu-Verband weiter. Unabhängig von der Anzahl der Starts fällt hierbei die Gebühr je Sportler und pro Veranstaltung nur einmal an.

6. Gültigkeit der Doping-Präventionsbestimmungen

Die DKV-Dopingpräventionsbestimmungen wurden durch den DKV-Verbandsausschuss erstmals im April 2011 beschlossen und im April 2012 und im November 2012 fortgeschrieben. Sie sind ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung auf der DKV-Homepage oder der Zeitschrift KANUSPORT gültig. Änderungen dieser Bestimmungen können durch den DKV-Verbandsausschuss vorgenommen werden. Die Zustimmung zu Änderungen kann im schriftlichen Verfahren eingeholt werden.

Übergangsweise wird auf Beschluss des DKV-Verbandsausschusses vom 19.04.2013 die Zahlung der jährlichen Gebühr (Ziffer 5) für das Jahr 2013 ausgesetzt. Unberührt davon bleibt die Verpflichtung zur Schulung nachrückender Sportler und Sportlerinnen bestehen.

Beschlossen durch den Deutschen Kanutag in Potsdam am 10. April 2011
Geändert durch den DKV-Verbandsausschuss in Hamburg am 21. April 2012 und in Schleswig am 10.11.2012, sowie den DKV-Verbandsausschuss am 19. April 2013 in Kleinheubach.